



BUNDESVERBAND
DEUTSCHER BRIEFMARKENVERSTEIGERER E. V. WIESBADEN

Dr. Reinhard Fischer (BDB-Schatzmeister)

Dr. Reinhard Fischer, Joachimstraße 7, 53113 Bonn

Fon: 0228/26 32 30 Fax: 0228/21 33 81 email: reinhardfischer@briefmarkenauktion.net

Bundeskanzleramt
Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Dr. Günter Winands
11012 Berlin

Per E-Mail an K42@bkm.bund.de

7. Oktober 2015

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Briefmarkenversteigerer e.V. (BDB) zur
Novellierung des Kulturgutschutzrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Winands,

wir bedanken uns für die Einladung zum Gespräch am 30.09.2015 und die interessante
Diskussion.

Zum Referentenentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf, sollte er vom Bundestag so beschlossen werden, belastet den Handel mit
erheblichem Bürokratieaufwand. Hierzu zählen insbesondere die Sorgfalts- und Dokumentations-
pflichten. Es ist nicht so, dass Briefmarken im Wert von mehr als 2.500 € kaum gehandelt werden,
vielmehr sind das auch für mittelgroße Auktionshäuser mehrere hundert Exemplare im Jahr (in der
Firma des Unterzeichners wären es im Jahr 2014 235 Stück gewesen).

Die Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren belastet zusätzlich. Viele Unterlagen wird der Auktionator
mit den normalen Geschäftsunterlagen archivieren. Diese dürfen nach bisheriger Rechtslage nach
10 Jahren vernichtet werden. Mit der Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren für Unterlagen mit Bezug
zu § 42 muss der Auktionator sich nun entscheiden, ob er alle seine Geschäftsunterlagen über 30
Jahre aufbewahrt (!) oder aufwendig die § 42 betreffenden Unterlagen herausuchen lässt. Dies
ist auch im Falle einer elektronischen Speicherung nicht trivial, da es aufwendig ist, elektronische
Daten über 30 Jahre lesbar zu halten.

Bei Briefmarken und sonstigem philatelistischem Material handelt es sich schon aus technischen
Gründen – Papier überlebt keine längere Zeit im Boden - nie um archäologisches Kulturgut. Uns
sind auch keine Fälle von Rückforderungen aufgrund verfolgungsbedingtem Entzug in der NS-Zeit
bekannt. Die Zahl von anderweitig gestohlenen Stücken ist gering. Es existiert – vor allem zum
Zwecke der Echtheitsbestätigung – eine recht gute Provenienzforschung, die sich allerdings
naturgemäß auf die Auswertung von Auktionskatalogen seit dem Beginn des Briefmarken-
sammelns konzentriert. Es lässt sich also nur feststellen, wann und wo ein Stück auf dem Markt
aufgetaucht ist, außer bei sogenannten „Name-Sales“ aber nicht, wer der Eigentümer und wer der
Käufer war.

Da auch so gut wie alle Auktionskataloge heute im Internet publiziert werden, ist es recht unwahrscheinlich, dass ein gestohlenes hochwertiges Stück auf Auktionen unbemerkt verkauft werden kann.

Schließlich ist auch die Zahl der philatelistischen Stücke, bei der man sich eine Einstufung als nationales Kulturgut überhaupt vorstellen kann, sehr überschaubar. Selbst von Stücken mit fünfstelligen Preisen existiert normalerweise eine dreistellige Anzahl, sie sind nicht wirklich selten.

Deshalb erscheint es uns unverhältnismäßig, den Briefmarkenhandel mit erheblichem Dokumentationsaufwand zu belasten. Wir schlagen für Massenkulturgüter wie Briefmarken, Münzen ab 1870 oder Kunstgewerbe eine Erhöhung der Wertgrenze für die Sorgfaltspflichten auf 10.000 € vor. Ebenso erscheint uns eine Erhöhung der Wertgrenze für den Export für Sammlungen auch in Drittstaaten auf 100.000 € sinnvoll, da der Betrag von 50.000 € schon für Sammlungen mit ausschließlich Massenware leicht erreicht wird.

Ein weiteres, deutlich größeres Problem sehen wir in dem § 30, der in der bisherigen Fassung für die Einfuhr von Kulturgut das Mitführen von „geeigneten Unterlagen“ vorsieht, die die rechtmäßige Einfuhr nachweisen. Bei „geeigneten Unterlagen“ soll es sich „insbesondere“ um die Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftslandes handeln.

Die deutschen Briefmarkenauktionatoren sind vermutlich die umsatzstärksten der Welt, was auch damit zu tun hat, dass in Deutschland in erheblichem Maße Briefmarken aus dem Ausland versteigert werden, die in den meisten Fällen dann auch wieder ins Ausland geliefert werden.

Dieser Handel würde erheblich behindert, wenn nun in jedem Fall Bestätigungen der Herkunftsländer verlangt würden, dass die Ausfuhr legal sei, auch wenn – wie in den meisten Fällen – gar keine Exportbeschränkungen bestehen.

Uns wurde im Gespräch vom 30.09.2015 von Ihnen zugesagt, dass in der Begründung des Gesetzes eine Klarstellung eingefügt werden solle, dass solche Unterlagen nur nötig seien, wenn nach den Gesetzen des Ausfuhrlandes eine Ausfuhrgenehmigung nötig sei.

Wir danken dafür, halten das aber nicht für ausreichend und schlagen folgende Ergänzung des ersten Satzes vor:

"Wer Kulturgut einführt, für dessen Ausfuhr in seinem Herkunftsland eine Ausfuhrgenehmigung verlangt wird, hat geeignete Unterlagen mitzuführen, mit denen die rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann."

(Einfügung kursiv)

Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass zukünftig bei der Einfuhr von Kulturgut jeglicher Art Papiere über eine legale Ausfuhr beigebracht werden müssen. Betroffen wären zum Beispiel auch Privatpersonen, die aus dem Urlaub Kunstgewerbe mitbringen oder Sammler, die im Ausland Briefmarken für geringe Beträge kaufen.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Fischer

für den Vorstand des BDB